

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
03.08.2023**7.80.00 Nr. 3**
Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge**Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge
der Justus-Liebig-Universität Gießen
(Lehramtsordnung)****Vom 29.03.2023**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später aufnehmen.

Bisherige Fassungen:

	Direktorium des ZfL	Fachbereichs- räte	Senat	Präsidium	Kultus- ministerium	Verkündung
Urfassung	29.03.2023	27.03.- 04.04.2023	26.04.2023	10.05.2023	02.08.2023	03.08.2023

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität im Benehmen mit den Fachbereichsräten der Fachbereiche am 29.03.2023 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Geltung und Anwendungsbereich	2
Zweiter Abschnitt: Studium	3
§ 2 Beginn des Studiums	3
§ 3 Regelstudienzeit und Fächerkombination	3
§ 4 Module	3
§ 5 In die Staatsprüfung eingehende Module	3
§ 6 Veranstaltungen	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Modulverantwortliche	4
Dritter Abschnitt: Prüfungen	4
§ 9 Prüfungsausschuss	4

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses	5
§ 11 Prüfungsamt	6
§ 12 Prüfungsverwaltung	6
§ 13 Prüfungsvorleistungen	6
§ 14 Modulprüfungen	6
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 16 Hausarbeiten	7
§ 17 Klausuren.....	8
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 19 Sonstige Prüfungsformen	8
§ 20 Prüfungstermine und Meldefristen	9
§ 21 Prüferinnen und Prüfer.....	9
§ 22 Nachteilsausgleich	10
§ 23 Rücktritt und Versäumnis	10
§ 24 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß	11
§ 25 Noten.....	11
§ 26 Endgültiges Nichtbestehen.....	11
§ 27 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren.....	12
§ 28 Leistungsübersicht.....	12
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen	12
§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	12

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltung und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen in den Studiengängen für die Lehrämter an Grundschulen (L1), an Haupt- und Realschulen (L2), an Gymnasien (L3) und für Förderpädagogik (L5).

(2) Je Fach und Lehramt erlässt das Zentrum für Lehrerbildung im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen ergänzende Anhänge zu dieser Ordnung (Fachanhänge). Diese enthalten insbesondere

1. die Modulbeschreibungen,
2. einen Studienverlaufsplan, der Hinweise für ein zielgerichtetes Studium gibt,
3. die Bestimmung der in die Staatsprüfung eingehenden Module, sowie
4. ggf. Regelungen zu fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, sportliche oder künstlerische Eignung).

(3) Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der Fachanhänge vor.

Zweiter Abschnitt: Studium

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Fächerkombination

Die Lehrveranstaltungen von Fächern, die selten miteinander kombiniert werden, können gleichzeitig angeboten werden, so dass ihre Überschneidungsfreiheit und damit die Studierbarkeit der Fächer in der Regelstudienzeit nicht gewährleistet sind. Gleiches gilt, wenn im Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien mehr als zwei Fächer studiert werden.

§ 4 Module

(1) Das Curriculum gliedert sich in Module, die in den Fachanhängen beschrieben werden. Die Modulbeschreibungen richten sich nach dem Muster im Anhang und enthalten Angaben über:

1. den Modultitel in deutscher und in englischer Sprache sowie den Modulcode,
2. den Umfang an Leistungspunkten (LP) und Semesterwochenstunden (SWS),
3. die Professur oder Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber für das Modul verantwortlich ist (§ 8),
4. die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
5. die Studiengänge, in denen das Modul Verwendung finden soll (Abs. 5),
6. den Angebotsrhythmus und die Zuordnung zu Fachsemestern,
7. die Inhalte und Qualifikationsziele,
8. etwaige Teilnahmevoraussetzungen (Abs. 3),
9. die vorgesehenen Veranstaltungen,
10. etwaige Prüfungsvorleistungen (§ 13),
11. Art, Form und Umfang der Modulprüfung sowie ggf. eine abweichende Form der Wiederholungsprüfung,
12. bei Modulteilprüfungen die Bildung der Modulnote und
13. die Unterrichts- und Prüfungssprache, falls diese nicht Deutsch ist.

(2) Soweit der Fachanhang nichts Abweichendes bestimmt, können Wahlpflichtmodule nach ihrem endgültigen Nichtbestehen frei gewechselt werden, solange noch Module verfügbar sind, die noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Das zuständige Dekanat kann beschließen, dass vom Angebot eines Wahlpflichtmoduls abgesehen wird, wenn keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht oder wenn sich weniger als fünf Studierende dafür angemeldet haben.

(3) Der Fachanhang kann vorsehen, dass die Teilnahme an einem Modul oder einer Veranstaltung den Besuch oder das Bestehen anderer Module oder Veranstaltungen voraussetzt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Modulverantwortliche.

(4) Von begründeten Ausnahmen abgesehen, dürfen sich Module nicht über mehr als zwei Semester erstrecken.

(5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen dienen. Verweist der Fachanhang auf ein Modul einer anderen Ordnung, gilt für dessen Durchführung vorrangig jene andere Ordnung; ergänzend gelten diese Ordnung sowie der Fachanhang.

§ 5 In die Staatsprüfung eingehende Module

(1) Von den zwölf Modulen, deren Noten nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehen, stammen

- im Lehramtsstudium für Gymnasien drei Module aus den Bildungswissenschaften und neun aus den beiden Unterrichtsfächern, und zwar nach Wahl der Studierenden vier oder fünf Module je Fach,

- im Lehramtsstudium für Grundschulen vier Module aus den Bildungswissenschaften, zwei Module aus der Didaktik der Grundschule sowie jeweils zwei Module aus den drei gewählten Unterrichtsfächern.
- im Lehramtsstudium für Haupt- und Realschulen vier Module aus den Bildungswissenschaften sowie jeweils vier Module aus den beiden gewählten Unterrichtsfächern.
- im Lehramtsstudium für Förderpädagogik drei Module aus den Bildungswissenschaften, drei Module aus dem gewählten Fach sowie 6 Module aus der Förderpädagogik.

(2) Das Nähere regeln die Fachanhänge.

§ 6 Veranstaltungen

(1) Eine in der Modulbeschreibung vorgesehene Veranstaltung (Modulteil) kann nach Entscheidung des zuständigen Dekanats in Form einer einzigen Lehrveranstaltung oder in Form mehrerer paralleler Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Eine Lehrveranstaltung kann zur Durchführung mehrerer Module oder Veranstaltungen dienen.

(2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende an, kann das Dekanat sie ausfallen lassen und die angemeldeten Studierenden auf parallele Lehrveranstaltungen verweisen.

(3) Die Kapazität einer Veranstaltung bemisst sich nach den Grundsätzen, die für die Kapazitätsrechnung in NC-Studiengängen Anwendung finden. Sie kann um bis zu 20% überschritten werden, soweit dem nicht Belange der Arbeitssicherheit (z. B. bei Laborplätzen) oder Belange Dritter entgegenstehen (z. B. bei Praktikumsplätzen an Schulen). Übersteigt die Nachfrage nach einer Lehrveranstaltung deren Kapazität, entscheidet über den Zugang das Los; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Modulverantwortliche.

(4) Die Verpflichtung der Fachbereiche und des Zentrums für Lehrerbildung, nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel das nötige Lehrangebot bereitzustellen, um möglichst allen Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung wird in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung von der Zentralen Studienberatung der Justus-Liebig-Universität wahrgenommen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studiendekaninnen und Studiendekane oder von ihnen Beauftragte sowie durch die Modulverantwortlichen für die einzelnen Module.

§ 8 Modulverantwortliche

Den Modulverantwortlichen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLBG-DV) obliegen insbesondere

- die organisatorische Betreuung des Moduls,
- die Gestattung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 sowie
- die Beratung der Studierenden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten dieses Moduls.

Dritter Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Unterrichtsfach wird vom zuständigen Dekanat ein Prüfungsausschuss gebildet. Ist ein Dekanat für mehrere Fächer zuständig, kann es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Bei von mehreren Fachbereichen getragenen Unterrichtsfächern bilden die beteiligten Dekanate einvernehmlich einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Den Prüfungsausschuss für Bildungswissenschaften bilden die Dekanate der Fachbereiche 03 und 06.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus

- fünf Angehörigen der Professorengruppe (§ 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes),
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit einem dem Studiengang entsprechenden oder vergleichbaren Abschluss und
- zwei Studierenden

sowie jeweils einer Stellvertretung. Die Mehrheit der Professorengruppe muss gewahrt sein.

(3) Die Mitglieder werden von ihrer jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt und vom Dekanat eingesetzt. Bei gemeinsam getragenen Unterrichtsfächern werden sie gemäß den fachlichen Erfordernissen aus den beteiligten Fachbereichen entsandt. Zwischen den Dekanaten kann auch eine abwechselnde Besetzung vereinbart werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederholte Amtszeiten sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen professoralen Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertretung.

(5) In Angelegenheiten, welche die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft und kann nur durch die Stellvertretung ausgeübt werden. Das gilt nicht für rein organisatorische Fragen. Im Übrigen findet auf die Arbeit des Prüfungsausschusses § 12 der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.04.22, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(7) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten führt das zuständige Dekanat die Rechts- und Fachaufsicht über den Prüfungsausschuss.

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfungsorganisation verantwortlich und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die keiner anderen Stelle übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Festlegung der Termine und Meldefristen für Prüfungen nach § 19 Abs. 1 und 3 im Einvernehmen mit den anderen Prüfungsausschüssen,
- die Behandlung von Widersprüchen nach Abs. 3 und
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 21 Abs. 2 bis 3.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem oder seiner Vorsitzenden, dem Prüfungsamt oder besonderen Beauftragten übertragen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die oder der Vorsitzende allein, wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig damit befasst werden kann; der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden, des Prüfungsamts oder der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2 Satz 1 kann jedes Ausschussmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Prüfungsausschuss erheben.

(4) Widersprüchen Studierender gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden, des Prüfungsamts, der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2, der Modulverantwortlichen oder der Lehrenden über den Ausgleich von Fehlzeiten nach § 13 Abs. 3 Satz 3 hilft der Prüfungsausschuss ab, soweit er sie für berechtigt hält. Andernfalls entscheidet der Präsident als Widerspruchsbehörde (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, § 38 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Dekanat und dem Zentrum für Lehrerbildung über seine Tätigkeit und gibt Anregungen zur Verbesserung des Studiums.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

§ 11 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt im Zentrum für Lehrerbildung ist die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse und besorgt nach deren Beschlüssen die laufende Verwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung der Anmeldung Studierender zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 12 Abs. 1),
- die Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (§ 12 Abs. 2 und 3),
- die Ausstellung von Modulprüfungsbescheinigungen (§ 20 Abs. 2 HLbG-DV) und Leistungsübersichten (§ 28) sowie,
- der Erlass von Bescheiden über das endgültige Nichtbestehen (§ 25 Abs. 2).

(2) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten führen das zuständige Dekanat und das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung die Rechts- und die Fachaufsicht über das Prüfungsamt.

§ 12 Prüfungsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems, zu dem alle Studierenden einen persönlichen Zugang erhalten. Die Studierenden melden sich in dem System selbständig zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen an oder davon ab und nehmen Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse zur Kenntnis. Dabei kann die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit der Anmeldung zu Prüfungen verbunden werden. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Prüfungsausschuss; das Präsidium kann hierzu Richtlinien erlassen.

(2) Nach Bewertung einer Prüfungsleistung tragen die Prüfenden die Ergebnisse umgehend in das System ein. Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sind innerhalb zweier Monate nach dem Prüfungs- oder Abgabetermin einzutragen.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, ihren persönlichen Zugang regelmäßig auf Eintragungen und Mitteilungen zu überprüfen.

(4) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen gilt als Entscheidung des Prüfungsamts.

§ 13 Prüfungsvorleistungen

(1) Module können Leistungen umfassen, deren Bewertung nicht in die Modulnote eingeht, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme ist.

(2) Eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie entsprechend § 24 HLbG mit mindestens fünf Notenpunkten zu bewerten wäre; § 24 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 4 unbegrenzt wiederholbar.

(3) Als Prüfungsvorleistung kann auch die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung vorgesehen werden; für Vorlesungen gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen. Soweit der Fachanhang nichts Abweichendes bestimmt, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen wurde. Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung ist nur so oft wiederholbar, wie nach dem Fachanhang die Veranstaltung wiederholt werden kann.

(4) Die Befugnis der Lehrenden, zur Vermittlung der Inhalte und Erreichung der Qualifikationsziele eines Moduls geeignete Aufgaben zu stellen und Leistungen erbringen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 14 Modulprüfungen

(1) Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer einzigen Prüfung ab (Modulabschlussprüfung). Der Fachanhang kann vorsehen, dass die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) besteht, wenn Besonderheiten des Moduls dies rechtfertigen und sich der Arbeitsaufwand dadurch nicht erhöht.

(2) Modulprüfungen müssen nach Form und Umfang den Qualifikationszielen des Moduls angemessen sein. Der Fachanhang kann für eine Prüfung bis zu drei alternative Prüfungsformen vorsehen und in diesem Rahmen auch

die Aufteilung einer Modulabschlussprüfung in Modulteilprüfungen ermöglichen. In solchen Fällen trifft die oder der Prüfende die Wahl und gibt sie zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt. Steht die Person des oder der Prüfenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, trifft die oder der Modulverantwortliche die Wahl.

(3) Die Prüfungsteilnahme setzt die Anmeldung zur Prüfung im Prüfungsverwaltungssystem voraus. Der Fachanhang kann vorsehen, dass Studierende sich durch ihr Erscheinen zur Prüfung anmelden.

(4) Zu Beginn des Erstversuchs einer Prüfung muss der Prüfling im jeweiligen Fach immatrikuliert sein. Exmatrikulation oder Fachwechsel unterbrechen nicht das Prüfungsrechtsverhältnis; nach § 15 Abs. 2 und 3 oder § 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 bleiben verbindliche Wiederholungstermine verbindlich. Das gilt nicht, wenn für die Exmatrikulation oder den Fachwechsel ein triftiger Grund vorgelegen hat (z. B. ein Grund, der auch eine Beurlaubung vom Studium getragen hätte).

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, ist sie bestanden, wenn diese im Mittel mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet wurden; der Fachanhang kann hierfür eine besondere Gewichtung vorsehen. Er kann vorsehen, dass einzelne Modulteilprüfungen je für sich bestanden sein müssen, wenn die damit nachzuweisenden Kompetenzen für die Qualifikation im Sinne des Abschlusses unerlässlich sind. Abweichend von Satz 2 ist die Modulprüfung nicht bestanden, wenn eine Modulteilprüfung wegen Versäumnisses (§ 23 Abs. 1) oder Täuschungsversuchs (§ 24) nicht bestanden wurde.

(6) Der Fachanhang kann vorsehen, dass Modulabschlussprüfungen lediglich bestanden sein müssen, aber nicht weiter benotet werden.

(7) Mögliche Prüfungsformen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Essays, Übungsaufgaben, Präsentationen (mündlich als Seminarvortrag oder schriftlich als Posterpräsentation), Portfolios, Protokolle, Berichte (z. B. Exkursions- oder Praktikumsberichte), Diagnostische Einzelfallgutachten und praktische Prüfungen. Der Fachanhang kann weitere Prüfungsformen definieren. Soweit er nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die genannten Prüfungsformen die Regelungen in § 16 bis § 19.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Modulteilprüfungen können nur wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht durch Ausgleich gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 bestanden wurde. Für Wiederholungsprüfungen kann der Fachanhang eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform oder die erstmalige Ausgestaltung als Modulabschlussprüfung vorsehen.

(2) Sofern der Fachanhang den Studierenden die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen nicht freistellt, müssen Wiederholungsprüfungen zu dem nächstmöglichen Termin angetreten werden, der mehr als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegt. Zu diesem gelten die Studierenden als angemeldet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Der Fachanhang kann vorsehen, dass die Wiederholung von Prüfungen die Wiederholung der zugehörigen Veranstaltungen voraussetzt. Nächstmöglicher Termin im Sinne von Abs. 2 ist dann der reguläre Prüfungstermin der wiederholten Lehrveranstaltung.

(4) Sieht der Fachanhang als Wiederholungsprüfung die Überarbeitung einer Leistung innerhalb einer Frist vor, ist der Prüfling spätestens bei Rückgabe der Leistung zur Überarbeitung aufzufordern; hatte er keine Leistung abgegeben, ist er zur erstmaligen Abgabe innerhalb der Frist aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, findet auf Antrag des Prüflings eine Prüfungswiederholung nach Abs. 2 statt.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, die innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraums in selbstständig organisierter Arbeit angefertigt werden. Der Fachanhang bestimmt ihren Umfang und die Bearbeitungszeit.

(2) Hausarbeiten sind nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann.

(3) Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die Aufgabe der Arbeit zur Post; zum Nachweis dessen genügt im Zweifel der Poststempel. Ist nach Abs. 6 die Abgabe einer elektronischen Fassung gefordert, so genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Abgabe der elektronischen oder der schriftlichen Fassung, sofern die fehlende Fassung noch innerhalb zweier Wochen nachgereicht wird.

(4) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 50 Prozent verlängern.

(5) Werden Gründe nach § 23 Abs. 2 glaubhaft gemacht, die nur während eines Teils der Bearbeitungszeit vorliegen, wird die Bearbeitungszeit auf Antrag um den entsprechenden Zeitraum verlängert, höchstens aber um 50 Prozent. Genügt dies zum Ausgleich der Beeinträchtigung nicht, kommt nur ein Rücktritt nach § 23 in Betracht.

(6) Der oder die Prüfende kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich zur Papierform oder stattdessen in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist.

(7) Sofern Wiederholungsprüfungen nicht in einer Überarbeitung der Hausarbeit bestehen, darf dafür nicht dasselbe Thema vergeben werden.

(8) Die Vorschriften über Hausarbeiten gelten entsprechend für sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht.

§ 17 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht stattfinden. Der Fachanhang legt ihre Dauer fest; diese soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Erscheint ein Prüfling unverschuldet zu spät, kann die oder der Aufsichtsführende nach Maßgabe des Möglichen eine entsprechende Nachschreibzeit gewähren. Die Möglichkeit des Rücktritts nach § 23 bleibt unberührt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfung statt. Der Fachanhang kann Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Prüflingen vorsehen. Die festzulegende Prüfungsdauer soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Solange der Schwerpunkt auf dem Prüfungsgespräch bleibt, können in mündlichen Prüfungen auch schriftliche Aufgaben gestellt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist nach Beratung im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 19 Sonstige Prüfungsformen

Als sonstige Prüfungsformen kommen insbesondere in Betracht:

1. Essay: Aufsatz oder Abhandlung zu einer ausgewiesenen Frage, die aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert wird und mit einer Schlussfolgerung endet;
2. Übungsaufgabe: schriftliche, rechnerische oder zeichnerische Darlegung einer Lösung, eines Lösungsansatzes, eines Ablaufs, eines Vorgangs oder etwas Vergleichbares aus dem Bereich der Modul Inhalte;
3. Präsentation: schriftliche oder mündliche Aufbereitung eines Themas oder einer Fragestellung aus dem Bereich der im Modul gelehrteten Inhalte. Das Format der Präsentation richtet sich auf die Vorstellung der Inhalte;
4. Portfolio: strukturierte Sammlung aus Teilleistungen zur Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, auch in elektronischer Form (e-Portfolio);
5. Protokoll: Zusammenfassung des Ablaufs und der Inhalte einer Seminar- oder Veranstaltungssitzung oder eines durchgeführten oder beobachteten Versuchs;

6. Bericht: strukturierte schriftliche Zusammenfassung zu einem Ereignis (z. B. Exkursion, Praktikum oder vergleichbar) oder zu einem ausgewiesenen Thema aus dem Bereich der Modul Inhalte;
7. Referat: schriftlich ausgearbeitete und/oder mündlich vorgetragene wissenschaftliche Abhandlung zu einem Thema;
8. Diagnostisches Einzelfallgutachten: schriftliche, förderdiagnostische Begutachtung und Empfehlung mit Hilfe einer einzelfallbezogenen Erkenntnisgewinnung aufgrund individueller Fragestellung;
9. Praktische Prüfung: Demonstration eines Ablaufs bzw. einer Technik oder Vorstellung eines Produkts aus dem Bereich der Modul Inhalte (sportpraktische Prüfung, künstlerische Prüfung, musikalische Präsentation, naturwissenschaftliches Experiment oder Vergleichbares).

§ 20 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest oder beschließt, dass die Prüfenden sie selbst festlegen. Für Prüfungen des Wintersemesters sind die Termine bis zum 15. November und für Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Mai dem Prüfungsamt mitzuteilen, welches diese spätestens einen Monat vor der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nach § 12 bekannt gibt. Die Möglichkeit zur Bekanntgabe auf andere geeignete Weise bleibt unberührt.

(2) In Lehrveranstaltungen, die individuelle Prüfungstermine erfordern, legen die Prüfenden die Termine abweichend von Abs. 1 selbst fest und geben sie den Studierenden auf geeignete Weise bekannt.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können gesonderte Termine festgelegt werden. Der erste Wiederholungsversuch soll in zeitlich engem Zusammenhang mit dem Erstversuch stattfinden. Sieht der Fachanhang für Wiederholungsprüfungen eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform vor, müssen hierfür gesonderte Termine festgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, bis zu deren Ablauf eine Anmeldung zu den Prüfungen möglich ist, und gibt sie auf geeignete Weise bekannt. Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(5) Bis zum dritten Tage vor einem Prüfungs- oder Abgabetermin, der nicht nach § 15 Abs. 2 und 3 oder § 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich ist, können sich Studierende ohne Angabe von Gründen abmelden. Danach kommt nur noch ein Rücktritt nach § 23 in Betracht. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss für mehrere Prüfungen eine einheitliche Frist festlegen, bis zu deren Ablauf eine Abmeldung möglich ist, und sie auf geeignete Weise bekannt geben.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die nach Abs. 1 bis 5 festgelegten Termine und Fristen zu informieren.

(7) Soweit Besonderheiten des Unterrichtsfachs dies erfordern, kann der Fachanhang von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation selbst haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen und Professoren, selbständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wer Prüferin oder Prüfer für eine bestimmte Prüfung ist, bleibt dies mit seinem oder ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Justus-Liebig-Universität. Die Dekanin oder der Dekan kann auch Personen nach Satz 1 und 2, die nicht im Dienste der Justus-Liebig-Universität stehen, sowie Personen mit Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen.

(2) Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung ist zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Prüfung. Kommen für eine Modulabschlussprüfung die Dozentinnen oder Dozenten mehrerer Lehrveranstaltungen in Betracht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Erfordert § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden, wählt die oder der Prüfende nach Abs. 2 Satz 1 aus dem Kreise der nach Abs. 1 Prüfungsberechtigten eine weitere Person mit deren Einverständnis aus. Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder sind unter mehreren nach Abs. 2 in Betracht kommenden Prüfenden Erst- und Zweitgutachter zu bestimmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Soweit nicht schon § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden erfordert, finden mündliche Prüfungen in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Für deren Wahl gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Im ganzen Studium ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch ihre Sorgeberechtigten oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer solchen Belastung eine Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Weise erbringen zu können, gleicht das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung den Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen aus (z. B. Schreibzeitverlängerung, Bearbeitungspausen, technische Hilfsmittel, Gestattung einer Assistenz). Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin zu stellen. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z. B. eines amtsärztlichen Attests).

§ 23 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt, ohne nach den folgenden Absätzen wirksam zurückgetreten zu sein (Versäumnis).

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(4) Der Rücktritt kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gegenüber dem Prüfungsamt oder gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Außer in den Fällen des Abs. 3 kann er oder sie die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(5) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

§ 24 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling über seine Leistung vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn

1. unzulässige Hilfsmittel verwendet oder mitgeführt werden,
2. fremde Leistung als eigene ausgegeben wird oder
3. der Text einer schriftlichen Arbeit, bemessen nach Wörtern, zu mehr als 15 Prozent aus Teilen früherer Prüfungsarbeiten desselben Prüflings besteht, ohne dass dies kenntlich gemacht wurde.

(2) Begeht ein Prüfling einen weiteren Täuschungsversuch innerhalb von drei Jahren, nachdem ihm das Nichtbestehen wegen eines früheren Täuschungsversuchs bekannt gegeben wurde, sind die betroffenen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden.

(3) Wer den Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Prüfung wiederholt oder erheblich stört, kann durch die Lehrenden, Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme am betroffenen Termin ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden.

§ 25 Noten

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in ganzen Notenpunkten gemäß der folgenden Tabelle:

Notenpunkte	Verbalurteil
15	sehr gut
14	
13	
12	gut
11	
10	
9	befriedigend
8	
7	

Notenpunkte	Verbalurteil
6	ausreichend
5	
4	Nicht bestanden
3	
2	
1	
0	

(2) Weichen die Bewertungen zweier Prüfender voneinander ab, wird daraus der Durchschnitt gebildet und auf ganze Notenpunkte kaufmännisch gerundet.

(3) Ergibt sich die Modulnote gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 aus den Notenpunkten mehrerer Modulteilprüfungen, wird das Ergebnis auf ganze Notenpunkte kaufmännisch gerundet.

(4) Die Bekanntgabe der Noten erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Das Studium kann nicht fortgesetzt werden, wenn

- a) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist,
- b) ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist, welches nicht mehr gewechselt werden kann (§ 4 Abs. 2 Satz 1), oder
- c) alle verfügbaren Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden sind.

Bis zur Exmatrikulation können jedoch Prüfungstermine noch wahrgenommen werden, die nach § 15 Abs. 2 und 3 oder § 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich gewesen wären.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung auch im letzten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Das Prüfungsamt stellt das endgültige Nichtbestehen nach Abs. 1 durch schriftlichen Bescheid fest. Es kann auch das Nichtbestehen einzelner Modulprüfungen durch Bescheid feststellen.

§ 27 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren

(1) Nach jeder Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Fristen und Einsichtszeiten festlegen; in jedem Fall muss die Akteneinsicht spätestens eine Woche vor einem Wiederholungstermin ermöglicht werden. Gesetzliche Akteneinsichtsrechte, z. B. während laufender Widerspruchs- oder Klageverfahren, bleiben unberührt.

(2) Bringt ein Prüfling begründete Einwände gegen die Bewertung schriftlich beim Prüfungsamt vor, so überdenken die Prüfenden anhand dessen ihre Bewertung. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling durch Bescheid mit, ob die Bewertung verbessert wird oder bestehen bleibt.

(3) Ist die Bewertung ein Verwaltungsakt (z. B. im Falle des § 26 Abs. 3), so findet ein Überdenken nach Abs. 2 Satz 1 nur im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens statt; ein gesonderter Bescheid nach Abs. 2 Satz 2 ergeht nicht.

§ 28 Leistungsübersicht

(1) Am Ende des Studiums erhält jeder Prüfling eine tabellarische Zusammenstellung aller Prüfungsergebnisse (Leistungsübersicht), die mindestens die Modultitel, die Modulnoten und die erreichten LP ausweist.

(2) Auf Antrag wird den Studierenden auch während des Studiums eine aktuelle Zusammenstellung ausgedruckt. Ihnen kann auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich die Zusammenstellung selbst auszudrucken.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später aufnehmen.

(2) Für Fächer, deren Studium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen wurde, gelten bis einschließlich Sommersemester 2022 anstelle der Fachanhänge zu dieser Ordnung noch die Anlagen 1 bis 4 der bisherigen Ordnungen für L1, L2, L3 und L5 fort. Gleiches gilt für Fächer der Lehramter L1 oder L2, deren Studium vor dem Wintersemester 2029/30, und Fächer der Lehramter L3 oder L5, deren Studium vor dem Wintersemester 2028/29 mit einem höheren Fachsemester begonnen wird, welches regulär bei einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2023/24 erreicht worden wäre.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 2 richtet sich die Anzahl der Wiederholungsprüfungen nach § 15 dieser Ordnung. Soweit die fortgeltenden Modulbeschreibungen gesonderte Prüfungsformen für Ausgleichs- oder Wiederholungsprüfungen vorsehen, gelten diese entsprechend für die erste und zweite Wiederholungsprüfung. Sieht eine Modulbeschreibung nur für die Wiederholungsprüfung eine gesonderte Form vor, gilt diese für beide Wiederholungsprüfungen.

(4) Die Bestimmungen der Anlagen 1 zu den bisherigen Ordnungen für L1, L2, L3 und L5 gelten bis zu einer Neuregelung in den Fachanhängen zu dieser Ordnung fort. Hiervon ausgenommen sind die Eignungsprüfungen.

Gießen, den 15.05.2023

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen